

Synopse

Revision Gebührenverordnung (GebV)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –

Geändert: **172.510**

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	I.
	Änderung Gebührenverordnung (GebV) vom 24. Juni 2019:
Art. 2 Gebührenpflicht ¹ Gebühren werden erhoben: a) für amtliche Verrichtungen und Dienstleistungen, insbesondere für Bewilligungen, Genehmigungen, andere Verfügungen, Kontrollen und Bescheinigungen; b) für die Benützung öffentlicher Sachen oder Einrichtungen; c) in anderen Fällen, wenn die Erhebung durch einen Erlass vorgesehen ist.	Art. 2 Aufgehoben.
Art. 3 Gebührenpflichtige ¹ Gebühren entrichtet, wer eine amtliche Verrichtung veranlasst oder verursacht hat, eine öffentliche Sache oder Einrichtung benützt oder in einem Erlass als gebührenpflichtig bezeichnet wird. ² Sind für die gleiche amtliche Verrichtung mehrere Personen gebührenpflichtig, haften sie für die Gebühren solidarisch.	Art. 3 Solidarische Haftung ¹ Aufgehoben.
	II.
	Keine Fremdänderungen.

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Dieser Beschluss tritt am ... in Kraft.